

X-pand into the Future



eurex Bekanntmachung

Achte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 13. Juni 2014 die folgende Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 7. Juli 2014 in Kraft.

Achte Änderungssatzung zu der
Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 13. Juni 2014 die folgende Achte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich in der Fassung vom 1. August 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28. November 2013

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

[...]

III. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

[...]

2. Teilabschnitt Geschäftsabwicklung/Clearing

§ 19 Zentraler Kontrahent

- (1) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Termingeschäften, erfolgt das Clearing dieser Geschäfte ausschließlich über die Eurex Clearing AG als zentralem Kontrahenten. Termingeschäfte, die über das System der Eurex-Börsen abgeschlossen werden, kommen immer mit der Eurex Clearing AG als zentraler Vertragspartei und einem Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zustande.

- (2) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und des Clearings, Aufträge der Eurex Clearing AG und auf Antrag der Eurex Clearing AG Aufträge eines Börsenteilnehmers, der ein Clearing-Mitglied ist, in das System der Eurex-Börsen eingeben. ~~Werden von den Geschäftsführungen eingegebene Aufträge mit Aufträgen oder Quotes von Börsenteilnehmern zusammengeführt, kommen Termingeschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und diesen Börsenteilnehmern, sofern sie die Berechtigung zum Clearing haben, oder bei Börsenteilnehmern ohne Clearingberechtigung mit deren jeweiligem Clearing-Mitglied zustande.~~

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 7. Juli 2014 in Kraft.

Die vorstehende Achte Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Achte Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 13. Juni 2014 am 7. Juli 2014 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 13. Juni 2014 (Az.: III 8 – 37 d 04.05.02#004) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 16. Juni 2014

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Andreas Preuß

Michael Peters